

Die Bürger-Rechte der Deutsch-Amerikaner.

Angeichts der Agitation, welche gegenwärtig zur Erlangung der vollen Bürger-Rechte für die naturalisirten Deutsch-Canadier im Gange ist, dürfte es von Interesse sein, zu erfahren, wie es in Betreff der Bürgerrechte, des Passwesens und der Militärpflicht der Deutsch-Amerikaner aussieht.

Wie das Passbureau im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Washington nachweist, so sind in diesem Jahre mehr Amerikaner nach Europa gereist, als in jedem der letzten 4 oder 5 Jahre. Diese periodischen Wanderungen beginnen in der Regel Anfang Mai und dauern bis in die ersten Wochen des August hinein, wohin dann die nach Europa gerichtete Ebbe sich in eine heimwärts gelehrte Fluth verwandelt. Im September und Oktober sind die Passagier-Dampfer immer vollzählig mit zurückkehrenden Amerikanern besetzt.

Die beiden Hauptursachen der diesjährigen Zunahme in der temporären Auswanderung nach Europa sind die Wiederherstellung des Friedens und dann die Herabsetzung der Ueberfahrtspreise. Zur Zeit des Deutsch-französischen Krieges gingen fast nur Zeitungs-Correspondenten und Geschäftsleute, Studenten der Medicin, Militärs und Abenteuerer nach Europa. Insbesondere hielten es naturalisirte Europäer für klug, in dem Augenblicke es nicht auf die Verträge zwischen den Ver. Staaten und ihrem Geburtsland ankommen zu lassen, sondern ihren Patriotismus lieber von hier aus durch Beiträge in Geld und besonders in Worten zu beweisen.

Was ist ein amerikanischer Paß.

Bürger der Ver. Staaten, die im Auslande reisen wollen, sollten sich durchaus einen Paß verschaffen, den die Regierung ohne Unkosten verabsolgt. Die einzige notwendige Ausgabe ist 75 Cents oder \$1, die der Notar für die Beglaubigung der Eingabe berechnen kann.

Der amerikanische Paß besteht bloß in einer schriftlichen Aufforderung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten der Ver. Staaten, den Inhaber ungehindert reisen zu lassen. Er wird auf ein gedrucktes Formular mit dem Wasserzeichen und Siegel des genannten Ministeriums geschrieben und enthält außer den Namen und Daten auch eine Personalbeschreibung des Applicanten.

Rechte naturalisirter Bürger im Auslande.

Die Ver. Staaten haben über den Status naturalisirter Bürger ihren Verhältnissen gegenüber mit den folgenden Staaten Verträge abgeschlossen: Oesterreich-Ungarn, Baden, Baiern, Belgien, England, Hessen-Darmstadt, Mexico, Norddeutscher Bund, Württemberg.

Diese Verträge beruhen im Allgemeinen auf dem Grundsatz, daß naturalisirte Bürger der Ver. Staaten, bis in diesen fünf Jahre lang ohne Unterbrechungen gewohnt haben, als Bürger der Ver. Staaten behandelt werden sollen. In den Verträgen mit England und Belgien reicht es gar hin, daß die Naturalisation stattgefunden hat auch wenn dieselbe in kürzerer Zeit gewährt worden sein sollte.

Es giebt nämlich eine Anzahl Fälle, wo letzteres geschehen kann, und zwar die folgenden:

1. Ehrenvolle entlassene Soldaten der Bundesarmee im Alter von 21 Jahren und darüber können nach einjähriger Residenz in den Ver. Staaten und ohne vorherige Absichts-Dclaration, daß sie Bürger der Ver. Staaten werden wollen, naturalisirt werden, und zwar auf Grund eines Congressbeschlusses vom 17. Juli 1862. Jedoch bewirkt das bloße Faktum der ehrenvollen Entlassung aus dem Dienste für sich allein noch keine Naturalisation, sondern bildet bloß eines der Elemente, auf deren Grund diese nachgesucht werden kann.

2. Kinder, die zur Zeit der Naturalisation ihrer Eltern unter 21 Jahre alt waren und die Ver. Staaten bewohnen, werden als amerikanische Bürger betrachtet. (Congressakte vom 14. April 1802).

3. Im Auslande geborene Personen, deren Väter zur Zeit ihrer Geburt Bürger der Ver. St. waren; und

4. Die Ehefrauen von Bürgern der Ver. Staaten, und zwar ist es hierbei einerlei, ob der Ehegatte zur Zeit der Verheirathung schon Bürger der Ver. Staaten war oder es erst später wurde.

Militärpflicht.

Das Staatsdepartement liefert keine Information über die Gesetze, welche Verfolgungen für Criminal- oder Militär-Vergehen in fremden Ländern betreffen. Wer hierbei interessiert ist, muß sich anderswo Belehrung holen. Der Justizminister des Norddeutschen Bundes kündigte in einem Circulare an, daß die unautorisirte Emigration eines Unterhans, bei seiner Rückkehr, nicht zum Grunde einer Klage gemacht werden soll, wenn er wenigstens 5 Jahre abwesend war und sich in den Ver. Staaten naturalisiren ließ, und der Vertrag mit Baiern besagt ungefähr das Nämlche. Die Verträge mit Oesterreich, Ungarn, Baden, Hessen-Darmstadt und Württemberg enthalten mit nur wenigen unbedeutenden Abweichungen die folgenden Bestimmungen in Bezug auf die Verfolgungen, denen naturalisirte Bürger, die ihr Vaterland wieder besuchen, für Nichterfüllung ihrer Militärpflichten ausgesetzt sind.

Ein naturalisirter Bürger der Ver. Staaten ist nach den Gesetzen jener Staaten der Bestrafung ausgesetzt:

1. Wenn er ausgewandert ist, nachdem er in einer Ziehung als Rekrut in der regulären Armee eingetragener ist.

2. Wenn er ausgewandert ist, während er unter der Fahne diente oder einen beschränkten Urlaub hatte.

3. Wenn er nachdem er einen unbegrenzten Urlaub hatte, oder zur Reserve oder Miliz gehörte, ausgewanderte, nachdem er wieder unter die Fahne gerufen wurde oder nachdem Krieg erklärt war.

Mit diesen Ausnahmen haben sich die zuletzt aufgezählten Mächte verpflichtet, ihre früheren Unterthanen, die in den Ver. Staaten naturalisirt wurden, bei etwaiger Rückkehr nicht militärpflichtig zu halten noch sie sonstwie zu verfolgen. Während die Regierung also keine Garantie in dieser Beziehung geben kann, kann man vernünftiger Weise erwarten, daß die anderen Regierungen, mit denen wir Verträge haben, sich soweit wie möglich der letztgeordneten Regel anschließen werden. Freilich kann man erwarten, daß die Unwissenheit oder der übertriebene Dienstreiz mancher untergeordneter Localbeamten diese zur Vornahme ungetrübter Verhaftungen führen mag.

Solche Verhaftungen mögen dann eine Appellation an Gerichtshöfe nothwendig machen, eine Nothwendigkeit, die jedoch keinen Grund zu einer nationalen Reclamation bietet. Sie mögen selbst das Begnadigungsrecht der betreffenden Regierung nothwendig machen, und in dessen Folge sind unsere Bürger vielen gesetzlichen Reizen und Unannehmlichkeiten ausgesetzt. Das Vorhergehende haben wir aus den Verträgen der Ver. Staaten mit den angeführten Mächten entnommen, und es giebt ein richtiges Bild von der Stellung derselben. Aber in Bezug auf die Länder, mit denen wir keine Verträge über gegenseitige Naturalisation abgeschlossen haben, kann man sich weniger bestimmt ausdrücken, da die Gebräuche jener Regierungen nur aus Präcedenzfällen und ihren Gesetzen abgenommen werden können, und man die Auslegung jener Gesetze ihren eigenen Tribunalen überlassen muß.

— Ein früherer Neger-Sklave, Frederick Douglass, steht an der Spitze des republikanischen Wahlmännerzettes für den Staat New York! Auf eindringlicher Weise kann der ungeheure Umfassung, welchen ein einziges Jahrzehnt in den Anschauungen des amerikanischen Volkes hervorgerufen hat, nicht gekennzeichnet werden. Wer vor 20 Jahren nur eine solche Möglichkeit mit verschämter Miene hätte behaupten wollen, würde Gefahr gelautet sein, von den demokratischen Strolchen des berüchtigten Majah Rhynolds massacrirt zu werden.